Gesetz

zur Verlängerung der Wahlperiode von Kreistagen und der Amtszeiten von Landräten und Beigeordneten

Vom 18. April 1995

Der Sächsische Landtag hat am 23. März 1995 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Verlängerung der Wahlperiode und der Amtszeiten

In den Landkreisen Auerbach, Dresden, Hoyerswerda, Kamenz, Klingenthal, Meißen, Oelsnitz, Plauen und Reichenbach enden die Wahlperioden der Kreistage und die Amtszeit der Landräte und Beigeordneten am 31. Dezember 1995.

§ 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 18. April 1995 Der Landtagspräsident Erich litgen

Der Ministerpräsident> In Vertretung Heinz Eggert Der Staatsminister des Innern> Der Staatsminister des Innern Heinz Eggert